

Die Willensäußerung der Sobranje ist Gesetz im technischen Sinne des Wortes. Dabei können sich die Gesetze auch auf die Akte der regierenden Gewalt beziehen<sup>19)</sup>. Hier liegt eines der wichtigsten Sobranje-rechte. So wird a) durch ein Gesetz<sup>20)</sup> das Budget des Staates zustandegebracht. Bei der Abstimmung über das Budgetgesetz benützt die Sobranje die Gelegenheit, in alle Gebiete der gesamten Staatsverwaltung einzudringen und Rechenschaft von dem betreffenden Ressortminister zu verlangen. Die Tatsache, daß die Regierung nötigenfalls das Budget selbst aufstellen kann, bedeutet an sich nicht viel; denn alle Rechte der Sobranje, sich über das Budget auszusprechen, bleiben unberührt. b) Ohne Einwilligung der Sobranje darf die Regierung oder der König keine Staatsanleihe abschließen. Selbstverständlich wird diese Einwilligung nur auf dem Wege der Gesetzgebung erteilt. c) Erklärung des Kriegszustandes muß ebenfalls mit Gesetz von der Sobranje erfolgen. Es kann auch der König durch einen Ukas unter Verantwortlichkeit der Minister den Kriegszustand erklären, er muß aber innerhalb fünf Tagen die Sobranje einberufen, um ihre Zustimmung einzuholen (Art. 73 Abs. 4). Diese Zustimmung wird auch durch ein Gesetz erteilt. d) Das Amnestierecht steht ferner allein der Sobranje zu; denn Amnestie kann nur durch Gesetz erfolgen (Art. 15). e) Die Vorschläge für Verfassungsänderung die nur der Großsobranje zustehen, müssen auf Grund der Art. 108, 109, 167 der Verf. von der Sobranje angenommen werden, m. a. W. die Sobranje bestimmt, wann die Großsobranje einzurufen ist.

Das Recht der Sobranje, Gesetze zu geben, ist nicht nur in der Verfassung, sondern auch in vielen anderen Gesetzen ausgesprochen. So z. B. im Gesetze über die Volksbildung (§ 111), im Gesetze über die Stadtgemeinden (§ 5), im Gesetze über die Gerichtsorganisationen (§ 3) usw.<sup>21)</sup>.

Obwohl die Gesetzgebung nicht allein von der Sobranje, sondern von Sobranje und König ausgeübt wird, steht doch der Sobranje das Recht zu, zu prüfen, ob alle in der Verfassung aufgestellten formalen wie materiellen Bedingungen für das Zustandekommen eines Gesetzes erfüllt worden sind oder nicht (Art. 49). Sollte das letztere der Fall sein, so wird eventuell sogar das bereits erlassene Gesetz aufgehoben. Auf diese Weise erhöht die Sobranje ihre Stellung über die des Königs und erweist sich damit als eigentlich einziges Gesetzgebungsorgan des Staates.

2. Das Genehmigungsrecht der Sobranje ist das Recht zur Annahme oder Verwerfung aller Staatsakte, die ohne ihre vorherige Einwilligung durch andere Staatsorgane vorgenommen worden sind. Dieses Genehmigungsrecht, das letzte Wort also, steht der Sobranje immer zu,

19) Abweichender Ansicht Kiroff a. a. O. S. 60.

20) Vgl. Art. 105 Abs. 4 und 119 d. V.

21) S. S. Girginoff a. a. O. S. 205 ff.